

**Verordnung zum Schutz  
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch einen eingeschränkten  
Bewegungsradius für Freizeitaktivitäten in Regionen mit erhöhter Infektionszahlen  
(Coronaregionalverordnung – CoronaRegioVO)**

**Vom 11. Januar 2021**

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 1, 3 bis 6, § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, § 73 Absatz 1a Nummer 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1010) und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden sind, sowie von § 10 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

**§ 1**

**Eingeschränkter Bewegungsradius**

(1) Im Gebiet

- der Stadt Bielefeld
- der Stadt Gelsenkirchen
- des Kreises Höxter
- des Kreises Minden-Lübbecke
- des Oberbergischen Kreises
- des Kreises Recklinghausen

gelten aufgrund eines besonderen, nicht auf eine bestimmte Einrichtung eingrenzba- ren Infektionsgeschehens die nachfolgenden Beschränkungen.

(2) Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort in einem in Absatz 1 genannten Gebiet liegt, dürfen dieses Gebiet nur verlassen, soweit dabei ein Umkreis von 15 Kilometern Luftlinie ab der Grenze des eigenen Heimatorts (politische Gemeinde) nicht überschritten wird.

(3) Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht in einem in Absatz 1 genannten Gebiet liegt, dürfen dieses Gebiet nur aufsuchen, soweit dabei ein Umkreis von 15 Kilometern Luftlinie ab der Grenze des eigenen Heimatorts (politische Gemeinde) nicht überschritten wird.

(4) Von den Beschränkungen des Bewegungsradius nach den Absätzen 2 und 3 ausgenommen sind

1. die Erledigung beruflicher, dienstlicher, ehrenamtlicher und vergleichbarer Besorgungen,
2. der Besuch der Schule, der Kindertagesbetreuung beziehungsweise Notbetreuung oder eine Begleitung bei diesem Besuch,

3. der Besuch von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sowie Einrichtungen gemäß § 71 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
4. Besuche bei und von engen Familienmitgliedern, Lebensgefährten und vergleichbar nahestehenden Personen,
5. die Übernahme pflegerischer, unterstützender und betreuender Tätigkeiten für andere Personen,
6. die Inanspruchnahme von medizinischen, pflegerischen und sonstigen nicht dem Freizeitbereich zuzuordnenden Dienstleistungen,
7. Fahrten aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen, sofern die vorgenannten Tätigkeiten nach der Coronaschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung zulässig sind.

## **§ 2**

### **Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden**

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach § 3 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes zuständigen Behörden vor. Unbeschadet davon bleiben die zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Soweit Regelungen im Wege der Allgemeinverfügung getroffen werden sollen, bedarf diese des Einvernehmens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.
- (2) Ausnahmen von Geboten und Verboten dieser Verordnung können die zuständigen Behörden nur in den ausdrücklich in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen erteilen.

## **§ 3**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 1 Absatz 2 einen Radius von 15 Kilometern um den eigenen Wohnort überschreitet,
  2. entgegen § 1 Absatz 3 das Gebiet aufsucht und dabei einen Radius von 15 Kilometern um den eigenen Wohnort überschreitet,ohne dass ein Ausnahmegrund nach § 1 Absatz 4 vorliegt.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluation**

(1) Diese Verordnung tritt am 12. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.

(2) Die Landesregierung überprüft die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelungen im Hinblick auf das Infektionsgeschehen der in § 1 Absatz 1 Kreise und kreisfreien Städte fortlaufend und passt die Regelungen dem aktuellen Infektionsgeschehen und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Verlauf der Covid-19-Pandemie an.

Düsseldorf, den 11. Januar 2021

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

### **Begründung:**

Diese Verordnung ergänzt die Regelungen der Coronaschutzverordnung Nordrhein-Westfalen um eine Regelung für Kommunen mit einem nachhaltig besonders hohen Infektionsgeschehen. Zur Begründung der grundsätzlichen Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen nach §§ 28, 28 a des Infektionsschutzgesetzes wird daher auf die Begründung zur Coronaschutzverordnung NRW vom 7. Januar 2021 verwiesen.

Die Regelungen der Coronaschutzverordnung legen in der aktuellen Fassung der Verordnung erhebliche Schutzmaßnahmen im Sinne eines strikten „Lockdowns“ für das gesamte Landesgebiet. In einigen Kreisen und kreisfreien Städten zeigen besonders hohe und zum Teil weiter steigende Infektionszahlen jedoch, dass selbst diese strikten Maßnahmen nicht ausreichen, um das Infektionsgeschehen nachhaltig zu begrenzen und die Infektionszahlen wieder zu senken. Daher sind die betroffenen Kommunen bereits durch § 16 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung aufgefordert, zusätzliche Maßnahmen für das Stadt-/Kreisgebiet zu treffen.

Die hohen Infektionszahlen innerhalb bestimmter Regionen stellen aber auch ein Infektionsrisiko für das Umland und letztlich das gesamte Landesgebiet dar, weil sich durch Besucher- und Reiseverkehr in die und aus den betroffenen Gebieten die durch die prozentual höheren Infektionszahlen begründeten überdurchschnittlichen Ansteckungsrisiken auch außerhalb des Gebietes verbreiten können. Daher ist eine Regelung erforderlich, die bezogen auf Reisen aus den und in die betroffenen Gebiete mit Geltung für das ganze Land Einschränkungen vornimmt, die eine Ausbreitung der hohen Ansteckungsrisiken möglichst vermeiden.

Daher werden mit den Regelungen dieser Verordnung Personenbewegungen aus den und in die betroffenen Gebiete jenseits eines Bewegungsradius von 15 Kilometern um den eigenen Heimatort verboten.

Die mit den Regelungen verbundene Beschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit stellt einen erheblichen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar. Dieser ist an strenge Voraussetzungen zu knüpfen und einer strikten Angemessenheitsprüfung zu unterwerfen. Hinsichtlich der Voraussetzungen muss nachhaltig ein hohes Infektionsrisiko vorhanden sein. In § 1 Absatz 1 der Verordnung werden daher nur solche Kommunen aufgenommen, bei denen der 7-Tagesinzidenzwert so deutlich über 200 liegt, dass – auch aufgrund der Tendenz der Infektionsentwicklung – eine nachhaltige Überschreitung dieses Wertes zu erwarten ist. Aufgrund der erheblichen Melde- und Testschwankungen über die Weihnachtstage und den Jahreswechsel erfolgt die erste Festlegung entsprechender Gebiete daher auf der Basis der Meldedaten des Landeszentrum für Gesundheit vom 11.01.2021, in denen komplett 7 Tagesmeldewerte außerhalb des genannten Zeitraum mit unklaren Melde- und Testzahlen enthalten sind.

Auch muss es sich um ein diffuses Infektionsgeschehen handeln, das nicht auf einzelne Einrichtungen begrenzt ist. Denn andernfalls würde durch die Beschränkung der Bewegungsfreiheit keine Wirkung zu erwarten sein.

Die Angemessenheit der Regelung ist daneben durch eine fortlaufende Beobachtung des Infektionsgeschehens in den betroffenen Gebieten gesichert. Das Ministerium wird die Infektionsentwicklung in den in § 1 Absatz 1 genannten Kommunen fortlaufend bewerten. Unterschreitet der Infektionswert die Schwelle von 200 nachhaltig – also für mehrere Tage mit entsprechender Tendenz – werden die Regelungen wieder aufgehoben werden.

Unter diesen Maßgaben ist das von unnötigen Bewegungen ausgehende Ansteckungsverbreitungsrisiko angesichts der hohen Infektionsrisiken in Kommunen mit entsprechenden Inzidenzwerten nicht vertretbar. Daher sind Personenbewegungen aus diesen Gebieten heraus jenseits eines Radius von 15 Kilometern zu untersagen. Dass auch durch Bewegungen in solche Gebiete entsprechende Risikolagen entstehen können, haben jüngst beispielsweise die großen Menschenansammlungen in attraktiven Wintersportgebieten gezeigt.

Der durch das Verbot vorgenommene Grundrechtseingriff ist vor allem deshalb vertretbar, weil er zunächst einmal einen Bewegungsradius innerhalb des Heimatkreises und von 15 Kilometern um die Heimatgemeinde belässt. Schon dadurch dürfte die übergroße Mehrzahl der notwendigen Verrichtungen möglich sein. Darüber hinaus dürfen Personenbewegungen auch außerhalb des 15 km-Radius erfolgen, wenn die in der Verordnung aufgeführten Ausnahmegründe vorliegen. Es geht dabei um

- die Erledigung beruflicher, dienstlicher, ehrenamtlicher und vergleichbarer Besorgungen,
- den Besuch der Schule/der Kindertagesbetreuung/der Notbetreuung oder eine Begleitung bei diesem Besuch,
- den Besuch von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sowie Einrichtungen gemäß § 71 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
- Besuche bei und von engen Familienmitgliedern, Lebensgefährten und vergleichbar nahestehenden Personen,

- die Übernahme pflegerischer, unterstützender und betreuender Tätigkeiten für andere Personen,
- die Inanspruchnahme von medizinischen, pflegerischen und sonstigen nicht dem Freizeitbereich zuzuordnenden Dienstleistungen sowie
- Fahrten aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen,

sofern die vorgenannten Tätigkeiten nach der CoronaSchVO in der jeweils geltenden Fassung zulässig sind.

Das Verlassen des Gebiets für mehrtägige Urlaubsreisen wird regelmäßig einen ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Grund im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummer 7 darstellen, jedoch sind solche Reisen derzeit im Inland aufgrund des in allen Ländern geltenden Verbots touristischer Beherbergungen ohnehin weitgehend nicht möglich. Inwieweit Auslandsreisen zulässig sind, bleibt der Hoheit des jeweiligen ausländischen Staates und seiner Einreiseregulungen überlassen.